

Von: newsletter@swoe-kv.at

Betreff: SWÖ-NEWSLETTER 11/2017

Datum: Dienstag, 7. November 2017 13:18:40

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH NEWSLETTER

November 2017

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Mit unserem Newsletter informieren wir Sie seit Oktober dieses Jahres monatlich über aktuelle Entwicklungen und interessante Neuigkeiten aus der Sozial- und Gesundheitsbranche. Folgen Sie uns auch auf [Facebook](#) – dort halten wir Sie tagesaktuell auf dem Laufenden!

NEWS: ÖSTERREICH

Neue Gleichstellung von ArbeiterInnen und Angestellten: die Änderungen im Überblick

Ein Gesetzespaket bringt – mit Übergangsfristen – die Gleichstellung von ArbeiterInnen und Angestellten. Folgende Änderungen ergeben sich daraus:

a. Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung (§ 27 SWÖ-KV):

Freie Tage bei persönlichen Ereignissen: Bisher waren für ArbeiterInnen die in § 27 SWÖ-KV normierten Freistellungstage (Eheschließung, Wohnungswechsel etc.) das Höchstmaß der Ansprüche. Für Angestellte galt die nachgewiesene tatsächliche Dauer der Verhinderung. Ab 1. Juli 2018 gilt dies auch für ArbeiterInnen.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Hier kommt es zu einer Besserstellung für Angestellte: Ab 1. Juli 2018 besteht der Entgeltfortzahlungsanspruch (wie bei den ArbeiterInnen) im 1. Dienstjahr für 6 Wochen, ab dem 2. Dienstjahr für 8 Wochen (bisher: ab dem 5. Dienstjahr 8 Wochen).

b. Kündigungsfristen (§ 39 SWÖ-KV)

Schon bisher gab es im SWÖ-Kollektivvertrag in § 39 hinsichtlich der Kündigungsfrist eine Besserstellung von ArbeiterInnen – und nach 3 Jahren im Betrieb eine Gleichstellung. Ab 1. Jänner 2021 gelten für ArbeiterInnen ab dem ersten Tag dieselben Kündigungsfristen wie für Angestellte. Das bisherige Mindestbeschäftigungsausmaß für die Kündigungsfristen entfällt ab 1. Jänner 2018.

c. ArbeiterInnenbetriebsräte:

Das Arbeitsverfassungsgesetz wurde in diesem Zusammenhang nicht geändert. Daher bleiben die getrennten Belegschaftsvertretungen bestehen.

Umsatzsteuerbefreiung für Zuwendungen aus dem Ausgleichstaxfonds

Eine neue Regelung klärt nun endlich Auffassungsunterschiede zwischen Finanzbehörde und Fördergeber, was die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds betrifft: Das Behinderteneinstellungsgesetz wurde um eine Bestimmung (§ 10a Abs. 8 BEinstG) erweitert, wonach Zuwendungen aus dem Ausgleichstaxfonds nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten und damit von der USt-Pflicht ausgenommen sind. Die Sozialwirtschaft Österreich begrüßt diese neue Regelung und setzt sich für eine entsprechende Klarstellung auch in anderen Förderbereichen ein.

EUROPA

Europäischer Arbeitgeberverband des sozialen Sektors gegründet

Am 20. Oktober wurde die Federation of European Social Employers (FESE), der europäische Arbeitgeberverband des sozialen Sektors, gegründet. Die Sozialwirtschaft Österreich stellt mit Gregor Tomschizek, Geschäftsführer der Volkshilfe Niederösterreich, den ersten Präsidenten des neuen Verbandes, in dem neben der Sozialwirtschaft Österreich auch Verbände aus Belgien, Deutschland, Spanien und der Tschechischen Republik als Gründungsmitglieder vertreten sind. Die Hauptziele der FESE bestehen darin, gemeinsam mit ArbeitnehmervertreterInnen einen sektoralen Dialog für den Sozialbereich in Europa zu implementieren und am branchenübergreifenden Dialog teilzunehmen, um die Interessen der Gesundheits- und Sozialbranche auch auf europäischer Ebene entsprechend vertreten zu können. Die Neugründung ist ein Ergebnis des EU-Projektes [PESSIS III](#).

RECHTLICHES

VwGH-Erkenntnis: Abzüge vom KV-Mindestentgelt nicht zulässig

Der Verwaltungsgerichtshof stellte in einem Erkenntnis klar, dass Abzüge vom kollektivvertraglichen Mindestentgelt nicht zulässig sind. Im konkreten Fall handelte es sich um eine Regelung in einem Dienstvertrag, wonach vom Arbeitsentgelt (kollektivvertragliches Mindestentgelt nach dem SWÖ-KV) monatlich ein Betrag von Euro 14,- für die Reinigung des Arbeitsgewandes abgezogen werden sollte. Der Fall zeigt auf, dass durch den Abzug eines Kostenbeitrags für eine Leistung des Dienstgebers (z.B. Dienstwagen, Kost und Logis) – egal, ob der Marktwert der Naturalbezüge höher als der Kostenbeitrag ist – der kollektivvertragliche Mindestlohn nicht unterschritten werden darf, sofern die Abzugsmöglichkeit nicht ausdrücklich im Kollektivvertrag zugelassen ist. Ein Abzug unter den Mindestlohn gilt als strafbare Unterentlohnung, also als Lohndumping. [Wortlaut des Erkenntnisses](#).

Bonus-Malus-System für die Beschäftigung Älterer wird nicht wirksam

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 wurde ein „Bonus-Malus-System“ geschaffen, das dazu beitragen soll, die Beschäftigungsquoten älterer ArbeitnehmerInnen bis 2018 anzuheben. Werden die angepeilten Beschäftigungsquoten bei den über 55-Jährigen nicht erreicht, werden

jene Unternehmen, die die Quoten in ihrer jeweiligen Branche erfüllen, mit einem Bonus (Senkung der Lohnnebenkosten) belohnt. Bei Nichterreichen der Quote wird für ein Unternehmen die doppelte Auflösungsabgabe fällig. Nun hat das Sozialministerium die Beschäftigungsquoten zum Stichtag 30.06.2017 veröffentlicht: Da die Zielwerte sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern überschritten wurden, wird die Bonus-Malus-Regelung nicht wirksam.

VERANSTALTUNGEN

Enquete zur Arbeitszeit in den Gesundheits- und Sozialberufen

Die Enquete „Arbeitszeit: Was geht? Was zählt?“ widmet sich am 13. November 2017 in Wien auf vielfältige Weise dem Thema Arbeitszeit in den Gesundheits- und Sozialberufen. Neben den Vertretern der Sozialpartner kommen ExpertInnen zu Wort, die die verschiedenen Facetten von Arbeitszeit beleuchten, wie z.B. Arbeitszufriedenheit, Geschlechtsunterschiede, Gesundheit, innovative Ansätze und Modelle der Arbeitszeitgestaltung. Die Veranstaltung wird von der Sozialwirtschaft Österreich gemeinsam mit den Gewerkschaften vida und GPA-djp organisiert und richtet sich insbesondere an GeschäftsführerInnen und Personalverantwortliche von Organisationen aus dem Gesundheits- und Sozialsektor. [Hier](#) finden Sie das genaue Programm, um [Anmeldung](#) bis 8. November 2017 wird gebeten.

„Arbeitszeit: Was geht? Was zählt? – Arbeitszeitgestaltung in den Gesundheits- und Sozialberufen“

13. November 2017, 10:00–17:00 Uhr

Raiffeisenbank International, Am Stadtpark 9, 1030 Wien

„Soziale Innovationen wagen!“ Branchenkonferenz 2017 der Sozialwirtschaft Österreich

Unter dem Titel „Soziale Innovationen wagen! Sozialunternehmen als gesellschaftliche Problemlöser“ widmet sich die diesjährige Branchenkonferenz der Sozialwirtschaft Österreich am 28. November in Wien dem Thema Innovation im Sozialbereich. Die TeilnehmerInnen haben nicht nur die Möglichkeit zum Austausch, sondern können von ExpertInnen aus Wissenschaft und Praxis konkrete Ideen, Ansätze und Instrumente für den Umgang mit Innovation in ihren Organisationen mitnehmen. U.a. mit Christoph Badelt (WIFO), Anja Christanell (WU Wien), Andrea Edelmann (EVN) und Nikolaus Dimmel (Universität Salzburg). Die Teilnahme an der Branchenkonferenz ist kostenfrei. [Hier](#) finden Sie das Programm zur Veranstaltung. Das Team der Sozialwirtschaft Österreich freut sich über Ihre Anmeldung bis 22. November 2017 unter anmeldung@swoe-kv.at!

Branchenkonferenz der Sozialwirtschaft Österreich 2017 „Soziale Innovationen wagen!“

28. November 2017, 11:30–17:00 Uhr

Austria Center Vienna, Saal G, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien

6. Internationaler INAS-Fachkongress 2018 in Dresden

Der 6. Internationale Fachkongress der INAS (Internationale Arbeitsgemeinschaft

Sozialmanagement/Sozialwirtschaft) zum Thema „Führen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft: Neue Organisations- und Denkmodelle“ wird sich in seinem umfangreichen [Programm](#) dem multifaktoriellen Phänomen Führung im Sozial- und Gesundheitsbereich auf unterschiedlichen Ebenen annähern.

INAS-Fachkongress 2018: „Führen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft“

28. Februar – 2. März 2018

Evangelische Hochschule Dresden

Mit herzlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Erich Fenninger
Vorstandsvorsitzender

KONTAKT

Haben Sie Anliegen, Wünsche oder Anregungen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Apollogasse 4/8, 1070 Wien

Tel.: +43 (1) 353 44 80

Fax: +43 (1) 353 44 80-9

E-Mail: www.office@swoe.at

Website: www.swoe.at

Wenn Sie den Newsletter abbestellen oder an eine andere Adresse zugeschickt haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail an newsletter@swoe-kv.at.